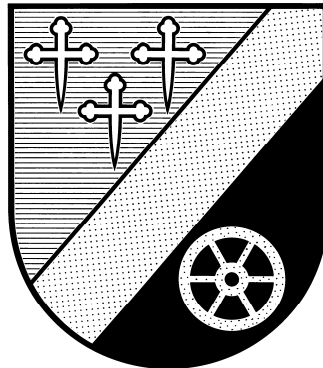


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 26. November 1979	20. Dezember 1979
1. Änderung vom 16. Februar 1981	30. März 1981
2. Änderung vom 14. Dezember 1987	02. Februar 1988
3. Änderung vom 28. Januar 1991	08. März 1991
Artikel 13 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 10. Dezember 2001	01. Januar 2002

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, in der Neufassung vom 1.9.1978 (Amtsblatt S. 801) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. 4. 1978 (Amtsblatt S. 409) wird nach Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 1979 für die Gemeinde Riegelsberg folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung für Amtshandlungen in der Kommunalen Selbstverwaltung

Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im Interesse Einzelner vorgenommener Amtshandlungen werden die in dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Gebührenerhebung für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten

Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten gilt das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. 6. 1964 (Amtsblatt S. 629) und die Verordnung über den Erlass eines allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Auslagen

Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 4 und der Gebührenbefreiung nach § 9.

Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

Besondere Auslagen sind insbesondere (s. § 2 Abs. 2 SaarlGebG):

1. Postgebühren für Zustellungen,
2. Telegrafengebühren, Fernsprechgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
1. das Land,
 2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51, 52 ff. AO vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613), es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 2. die kaufmännisch eingerichteten Betriebe im Sinne des § 15 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1959 (Amtsbl. S. 173) und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne des § 58 Abs. 2 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1959 (Amtsblatt S. 1101).
 3. die Bundespost und die Bundesbahn.

§ 5
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

**Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs
und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so hat die Gemeinde die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

(4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss

- a) die Amtshandlung,
- b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- d) die Behörde oder das Organ, an die zu zahlen sind,
- e) die Zahlungsfrist
- f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 7

Gebührenerstattung

Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.

§ 8

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) beigetrieben.

§ 9

Gebührenbefreiung im Einzelfall

(1) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder der gebührenpflichtige Vorgang nach Lage des einzelnen Falles vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient.

(2) Gebührenfrei sind außerdem:
Zeugnisse und Bescheinigungen, die zur Erlangung von Sozialhilfe, Stiftungen und anderen Bezügen durch hilfeschende Personen dienen sollen oder die wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungen, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern oder ähnliche Kosten und Geldern bei öffentlichen oder privaten Kassen vorgelegt werden müssen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 15.12.1975 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Riegelsberg, den 26. November 1979

Gemeinde Riegelsberg
Der Bürgermeister

Gebührentarif zu § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 26. November 1979

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
I. Allgemeine Gebühren		
(Von allen Dienststellen anzuwenden, soweit nicht unter II. für einzelne Amtshandlungen besondere Gebühren bzw. für einzelne Bereiche besondere Gebührenordnungen erlassen sind)		
1.	Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte jeder Art im Privatinteresse, soweit nicht eine andere Gebühr erhoben wird	1,50 Euro
2.	Fotokopien oder Auszüge aus Akten, Registern, Karteien, Sitzungsniederschriften (öffentliche Sitzung) usw. – je Seite	0,50 Euro
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 Euro
4.	Abgabe von Drucksachen, (Satzungen)	1,50 Euro
5.	Fotokopien aller Art, die für Privatpersonen und nur in deren Interesse angefertigt werden pro Kopie	0,25 Euro
II. Besondere Gebühren		
Finanzen		
6.	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften und Ausfallbürgschaften, und zwar	
	6.1 selbstschuldnerische Bürgschaften	
	bis 10.000 Euro	12,50 Euro
	bis 20.000 Euro	25,00 Euro
	über 20.000 Euro	40,00 Euro
	6.2 Ausfallbürgschaften für die Laufzeit der Darlehen	
	bis 10.000 Euro	10,00 Euro
	bis 20.000 Euro	17,50 Euro
	über 20.000 Euro	25,00 Euro

Ausfallbürgschaften bis zur Umschreibung im Grundbuch (Genehmigungsfrei)	
bis 10.000 Euro	5,00 Euro
bis 20.000 Euro	10,00 Euro
über 20.000 Euro	12,50 Euro

Bau- und Grundstückswesen

7.	Gebühr für die leihweise Überlassung von Verkehrsschildern (Hinweisschildern bei Baustellen u.ä.)	
	je Schild - 1 Tag	2,50 Euro
	- je weiterer Tag	1,50 Euro
8.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde der Beaufsichtigung	10,00 Euro
9.	Abgabe von Hausnummernschilder je Stück	5,00 Euro
10.	Genehmigung zur nachträglichen Absenkung von Bordsteinen	5,00 Euro
11.	Schriftliche Auskünfte über Kanalanschlüsse	7,50 Euro
12.	Schriftliche Richtwertauskünfte für Grundstücke nach Baugesetzbuch	5,00 Euro

Friedhofswesen

13.	Berechtigungskarte zur Genehmigung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen	
	jährliche Bearbeitungsgebühr	77,00 Euro
	Einzelgebühr	15,00 Euro
14.	Genehmigung zur Aufstellen von Grabdenkmälern je Höhenzentimeter	0,77 Euro
15.	Genehmigung von Grabplatten	112,00 Euro

III. Sonstiges

16.	Verleihung des Rechts auf Verwendung des Wappens der Gemeinde an Vereine und Verbände	5,00 Euro
-----	--	-----------

Gemeinde Riegelsberg – Ortsrecht

17.	Verleihung des Rechts auf Verwendung des Wappens der Gemeinde an Gewerbetreibende	50,00 Euro
18.	Ausleihe von Fahnen, je Fahne und Tag	5,00 Euro